

## STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 2

Vorlage Nr. 51/2020

Sitzung des Gemeinderats

am 19. Mai 2020

-öffentlich-

### Benutzungsordnung der Stadt Güglingen für die I.N.S.E.L. (Hort) an der Katharina-Kepler-Schule in Güglingen

- Anpassung der Anlage 1 (Elternbeiträge)

#### Antrag zur Beschlussfassung:

Die Anlage 1 der Benutzungsordnung der Stadt Güglingen für die I.N.S.E.L. (Hort) an der Katharina-Kepler-Schule in Güglingen wird wie in der Anlage beigefügt geändert.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

---

#### Themeninhalt:

Durch die aktuelle Corona-Situation wurden die Kindertageseinrichtungen und Schulen geschlossen. Die Kommunen sind jedoch verpflichtet eine Notbetreuung anzubieten. Zunächst war diese nur Eltern vorbehalten, welche in systemrelevanten Bereichen beschäftigt sind. Mit der Änderung der Corona-Verordnung wurde ab 27.04.2020 der Berechtigtenkreis für die Notfallbetreuung erweitert. Es kann die Notfallbetreuung nun auch in Anspruch genommen werden, wenn beide Eltern einen präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben, unabhkömmlich sind und keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht. Es ist hierzu eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, bzw. zu versichern, dass keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht.

Wie in allen anderen Kommunen, konnte auch die Stadt Güglingen einen Anstieg an Nachfragen und Betreuungsbedarf im Rahmen der Notbetreuung feststellen.

Schulkinder werden durch die Schule während der üblichen Unterrichtszeiten betreut. Einige Kinder sind jedoch auch für die I.N.S.E.L. (Hort) angemeldet und die Eltern benötigen die Notbetreuung auch für diese Zeiten. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Kinder meist nur wenige Stunden, bzw. an einzelnen Tagen betreut werden müssen, da die Eltern meist die Arbeitszeit entsprechend anders einteilen können. Um die Eltern in der momentanen Situation nicht noch mehr zu belasten, schlägt daher die Verwaltung

vor, nicht die Beträge wie normalerweise zu erheben, sondern ein neues Betreuungsentgelt für die Notfallbetreuung mit aufzunehmen. Dies enthält lediglich einen Stundentarif. Bisher kostet eine Stunde für fest angemeldet Kinder 1,- €. Dieser Betrag sollte so beibehalten werden.

Da die bisherigen Benutzungsentgelte keine Notbetreuung vorsehen, schlägt die Verwaltung vor, die Anlage entsprechend abzuändern. Die geänderten Passagen sind farblich markiert in der Anlage dargestellt.  
Die Änderung soll rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft treten.

30.04.2020, Koch

**ANLAGE 1****Benutzungsentgelt / Elternbeiträge ab dem Schuljahr 2019/2020**

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots sind folgende Elternbeiträge zu entrichten:

**1.) Regelung während der Schulzeit**

		pro Monat	10-er Karte
<u>Regelschüler</u>			
Block 1	6.30 Uhr – 7.30 Uhr (Mo-Fr)	20,00 €	25,00 €
Block 2	11.45 Uhr – 14.00 Uhr (Mo-Fr)	45,00 €	55,00 €
<u>Ganztageschüler</u>			
Block 1	6.30 Uhr - 7.30 Uhr (Mo-Fr)	20,00 €	25,00 €
Block 2	11.45 Uhr - 15.30 Uhr (Mi+Fr)	30,00 €	40,00 €
	11.45 Uhr – 15.30 Uhr (nur Mi)	20,00 €	
	11.45 Uhr – 15.30 Uhr (nur Fr)	20,00 €	
Block 3	15.30 Uhr - 17.00 Uhr (Mo-Fr)	30,00 €	35,00 €

Die Benutzungsentgelte sind ohne Mittagessen.

**2.) Regelung während der Ferien**

		pro Tag
Block 1	6.30 Uhr – 15.30 Uhr	9,00 €
Block 2 *	6.30 Uhr – 17.00 Uhr	12,00 €

\*die Betreuung findet erst bei mindestens 8 Anmeldungen statt

**3.) Regelung während der Notbetreuung**

	pro Stunde
vor oder nach der Notbetreuung der Schule	1,00 €

Änderungen der Betreuungsangebote während eines Schuljahres sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat immer zum nächsten Monatsersten möglich. Hierfür ist eine schriftliche Meldung erforderlich.

Das monatliche Entgelt wird jeweils zu Beginn des Monats im Voraus abgebucht. Die Erziehungsberechtigten haben der Stadtkasse entsprechende Abbuchungsaufträge zu erteilen. Eine Erstattung des Entgeltes wegen nicht in Anspruch genommener angemeldeter Betreuung z.B. durch Krankheit erfolgt nicht.

Das Entgelt für die 10-er-Karte ist im Voraus zu entrichten und bei jedem Besuch der Betreuungseinrichtung dem Betreuungspersonal vorzuzeigen.

Kosten für Fahrten und Eintritte bei Ausflügen werden separat abgerechnet.

Die Kosten für die Notbetreuung werden am Monatsende abgebucht. Die Erziehungsberechtigten haben der Stadtkasse entsprechende Abbuchungsaufträge zu erteilen.

Diese Regelung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.

Ulrich Heckmann  
Bürgermeister